

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 5. September 2006 — Finnland/Kommission**(Rechtssache T-350/05) ⁽¹⁾**

(Prozesshindernde Einreden — Einrede der Unzulässigkeit — Handlung ohne verbindliche Rechtswirkungen — Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften — Vertragsverletzungsverfahren — Verzugszinsen gemäß Artikel 11 der Verordnung [EG, Euratom] Nr. 1150/2000 — Verhandlung über eine Vereinbarung bezüglich unter Vorbehalt gestellter Zahlungen)

(2006/C 281/64)

Verfahrenssprache: Finnisch

Parteien

Klägerin: Republik Finnland (Prozessbevollmächtigte: T. Pynnä und E. Bygglin)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: P. Aalto und G. Wilms)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission (Generalsekretariat) im Schreiben vom 8. Juli 2005, mit der die Kommission es abgelehnt hat, mit der Republik Finnland über eine unter Vorbehalt gestellte Zahlung nachzuentrichtender Zölle und der bis zur tatsächlichen Zahlung insgesamt angefallenen Verzugszinsen hieraus, die von der Kommission in dem Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2003/2180 gemäß Artikel 226 EG von der Republik Finnland verlangt werden, Verhandlungen aufzunehmen.

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Republik Finnland trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 281 vom 12.11.2005.

Klage, eingereicht am 22. August 2006 — Otto/HABM — L'Altra Moda (l'Altra Moda)**(Rechtssache T-224/06)**

(2006/C 281/65)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Otto (GmbH & Co KG) (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Rohnke und M. Munz)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: L'Altra Moda SpA (Rom, Italien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer vom 22. Juni 2006 (Aktenzeichen R 793/2005-2) aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: L'Altra Moda SpA

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „l'Altra Moda“ für Waren der Klassen 3, 18 und 25

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: nationale Bildmarke „Alba Moda“ für Waren der Klasse 25

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs insgesamt

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die Beschwerdekammer die Ähnlichkeit der einander gegenüberstehenden Marken zu Unrecht verneint habe.

Verstoß gegen Artikel 73 der Verordnung, da die Beschwerdekammer den Kläger nicht über ihre Absicht informiert habe, das Argument der erhöhten Unterscheidungskraft zurückzuweisen und den hierauf bezogenen Vortrag des Klägers außer Betracht zu lassen.

Verstoß gegen Artikel 74 der Verordnung, da die Beschwerdekammer nicht die erforderlichen Schritte unternommen habe, um den Grad der Unterscheidungskraft der Marke „Alba Moda“ festzustellen.